

Schulordnung der Gemeinde Tamins

Gestützt auf Art. 20 des Volksschulgesetzes des Kantons Graubünden und Art. 9 der Schulordnung Tamins vom Schulrat erlassen am 29.09.2026

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Das Schulgesetz dient zusammen mit der Schulordnung der Gemeinde Tamins der Erreichung des Schulzweckes gemäss Art. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz), der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Art. 56 des kantonalen Volksschulgesetzes und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes.

² Die Schulordnung regelt zusammen mit der Disziplinarordnung, dem Schulweg- und Transportreglement, dem Urlaubsreglement und dem Weiterbildungsreglement der Lehrpersonen die Kompetenzen der Schulbehörden, der Schulleitung und der Lehrpersonen.

³ Der Begriff Schülerinnen und Schüler beinhaltet auch die Kindergartenschüler, ausser es sei speziell erwähnt.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Schulreglement gilt für alle Schülerinnen und Schüler und Kindergartenschüler der öffentlichen Schulen der Gemeinde Tamins.

² Für Oberstufenschüler und Schüler des freiwilligen 12 Schuljahres, welche den Unterricht bei der kooperierenden Schulträgerschaft besuchen, gilt es sinngemäss für den Schulweg, die bezeichneten Örtlichkeiten in Tamins sowie den Disziplinarmassnahmen im Geltungsbereich des Schulrates Tamins.

³ Die Verhaltensregeln gelten in allen Schulgebäuden, auf dem gesamten Schulareal auch ausserhalb der Schulzeit, auf dem Schulweg sowie an allen von der Schule organisierten und getragenen Anlässen.

II. ORGANISATION DER SCHULE TAMINS

A Die Lehrpersonen

Art. 3 Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen

¹ Die Lehrperson pflegt und fördert das Wohl und das Gedeihen der Schule durch gewissenhafte Erfüllung der ihr durch die Volksschulgesetzgebung und Weisungen der Schulleitung und des Schulrates übertragenen Aufgaben, hauptsächlich durch

- die pädagogische Lehrtätigkeit
- Stoffvermittlung mittels zeitgemässer Lehrmethoden und stufengerechter Pädagogik
- Kontakte zu den Erziehungsberechtigten
- Mitbestimmung bei und Durchführung von Projekten
- Mitsprache und Mitwirkung bei der Schulentwicklung
- Teamarbeit
- die Ausstellung der Zeugnisse
- die Erstattung der schriftlichen Berichte an die Erziehungsberechtigten im Falle der Gefährdung der Promotion eines Schülers

- die Pflege des Kontaktes und der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten durch Elternabende und Elterngespräche
- die Führung eines Inventars über das Schulmaterial und Überwachung des jährlichen Klassenbudgets
- die Erledigung leichter Disziplinarfälle
- die Gewährung von Urlauben gemäss Urlaubsreglement
- die Mitteilung über Abweichungen vom Normalschulbetrieb (Ausfall oder Verlegung von Unterrichtsstunden) an die Schulleitung
- den Besuch von obligatorisch erklärten Fortbildungskursen gemäss Weiterbildungsreglement der Lehrpersonen
- die enge Zusammenarbeit mit den schulischen Heilpädagogen
- die Erfüllung und Übernahme weiterer Aufgaben gemäss Pflichtenheft, Vorgaben von SL und SR sowie dem kantonalen Volksschulgesetz

² Die Lehrperson führt die ihr anvertrauten Schüler in eigener Kompetenz und Verantwortung unter Berücksichtigung der gesetzlichen und schulischen Rahmenbedingungen.

B. Die Schulleitung

Art. 4 Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen

¹ Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen richten sich nach Art. 21 des Volksschulgesetzes sowie dem Pflichtenheft der Schulleitung der Gemeinde Tamins.

- die operative Leitung der Schule Tamins
- die Konfliktbewältigung
- die Qualitätsentwicklung und -verantwortung
- die Personalführung
- die Erstellung des Budgets zuhanden des Schulrates
- die Finanzverantwortung innerhalb des genehmigten Budgets
- die administrative Verantwortung
- die Öffentlichkeitsarbeit für den operativen Bereich
- die Einsetzung von Stellvertretern und eventuellen Hilfskräften für den Unterricht
- Einteilung der Schulkinder in Schulklassen und Zuordnung der Schulklassen an die Lehrpersonen
- Abklärungen über die Zuweisung von Kindern mit Lernbehinderungen und über den Umfang des Unterrichtes zuhanden des Schulrats
- die Organisation der sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder in der Unterrichtssprache
- die Organisation der Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Schul- und Kindergartensystem sowie die Umsetzung der vom Amt für Volksschule (Sonderschulung und Integration) verfügbaren pädagogisch-therapeutischen Massnahmen
- Unterstützung der Lehrpersonen in der Ausübung ihres Berufes
- die Aufsicht über die Schulbibliothek
- die Organisation des Schuljahres hinsichtlich Schulbeginns, Schulschluss, Ferien, öffentliche Besuchstage, besondere Schulanlässe usw.
- die Erstellung der Pensen Planung und der Stundenpläne
- Organisation von Schul-, Sport- und kulturellen Anlässen sowie Projektwochen in Absprache mit den Lehrpersonen

- Die Beurlaubung von Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Gewährung von Kurzurlaub an die Lehrpersonen
- die Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten
- die Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen (SK-I, SPD, AVS)

C. Der Schulrat

Art. 5 Pflichten und Kompetenzen

¹ Der Schulrat führt und beaufsichtigt die Schule und sorgt für die Durchführung der kantonalen und kommunalen Volksschulgesetzgebung.

² Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

- die Durchführung von Schulbesuchen während des Schuljahres;
- die Antragstellung an das Amt für Volksschule (Sonderschulung und Integration) auf Zuweisung von Kindern mit besonderer Begabung oder Hochbegabung auf Anordnung von besonderen Fördermassnahmen
- Entscheide über die Zuweisung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und über den Umfang des Unterrichtes
- die Wahl von Schularzt und Schulzahnarzt
- Bewilligung einmaliger, nicht budgetierter Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'000.– in eigener Kompetenz
- Erledigung schwerer Disziplinarfälle
- Genehmigung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes

III. SCHULFÜHRUNG

Art. 6 Schul- und Unterrichtsorganisation

¹ Die subsidiär aufgebaute Organisation wirkt schlank, direkt und effizient zusammen.

Art. 7 Pädagogischer Bereich

¹ Mit dem Ziel, die Schüler bestmöglich zu fördern und ihnen individuell gerecht zu werden, arbeiten alle Beteiligten interdisziplinär zusammen.

Sie bringen ihre Erfahrungen ein, bilden sich weiter und nehmen an regelmässigen Unterrichtshospitationen teil.

² Schwerpunktmässige Weiterbildungen nach Vorgaben der Schulleitung sowie regelmässige Teamsitzungen bilden die Basis der Qualitätsentwicklung.

Art. 8 Integration

¹ Das Angebot der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen wird gemeinsam mit den zuständigen Stellen (SPD und HPD) wahrgenommen. Die Abklärungswege richten sich nach deren Vorgaben. Die Schulleitung vertritt dabei den Schulrat.

² Anpassungen der Stundentafel für ISS-Schüler erfolgen über das AVS.

Art. 9 Personalführung

¹ Die Lehrpersonen werden durch die Schulleitung geführt. Diese pflegt einen kooperativen Führungsstil. Mit Unterrichtsbesuchen, jährlich individuellen Standort-/Fördergesprächen sowie regelmässigen Teamsitzungen schafft sie Transparenz und trägt zu einem guten Schulklima bei.

² Vereinbarungen werden grundsätzlich schriftlich festgehalten und gegenseitig unterschrieben.

³ Bei Bedarf nimmt die Schulleitung an wichtigen Elterngesprächen oder Elternabenden teil.

⁴ Der Schulrat wird durch die Schulleitung periodisch über die Personalentwicklung informiert. Bei ausserordentlichen Ereignissen geschieht dies umgehend.

⁵ Arbeitszeugnisse für die Lehrpersonen werden vom Schulleiter in Rücksprache mit dem Schulrat verfasst.

⁶ Wahlen und Entlassungen der Lehrpersonen erfolgen durch den Schulrat auf Antrag der Schulleitung.

Art. 10 Unterrichtsbesuche

¹ Die Schulleitung besucht mindestens einmal pro Jahr den Unterricht der Lehrpersonen. Der Besuch dient dem Feedback sowie der Lehrpersonenförderung und ist Bestandteil für die Standort- und Fördergespräche.

² Der Schulrat besucht mindestens einmal im Jahr den Unterricht der Lehrpersonen. Dadurch erhält er Einblick in den Schulalltag. Der Besuch dient dem gegenseitigen Kontakt zwischen Behörde, Lehrperson und Schüler. Besondere Wahrnehmungen werden der Lehrperson und der Schulleitung mitgeteilt.

³ Kollegiale Unterrichtshospitationen der Lehrpersonen können nach Möglichkeit durchgeführt werden und dienen dem gegenseitigen Feedback.

Art. 11 Kommunikation

¹ Basis ist Offenheit, Vertrauen und Konfliktfähigkeit auf allen Stufen.

² Offizielle Briefe mit rechtlicher Wirkung werden durch zwei Personen unterschrieben. In der Regel ist dies die Schulleitung und der Schulratspräsident.

Art. 12 Rechnungswesen

¹ Alle Rechnungen werden von der Schulleitung zuhanden der Verwaltung visiert.

² Die Schulleitung gestaltet die Beschaffung wirtschaftlich, insbesondere durch Preisvergleich und Konditionsvereinbarungen mit Lieferanten.

Art. 13 Schulmaterialverantwortung

¹ Die Übersicht und Verantwortung für Schulmaterial liegt bei der Schulleitung. Sie kann von ihr an einzelne Lehrpersonen delegiert werden.

Art. 14 Schlussbestimmung

¹ Diese Schulordnung wurde durch den Schulrat am 07. Oktober 2026 genehmigt und tritt auf den 01. Januar 2027 in Kraft.

Armon Ulber,
Schulleitung

Matthias Hildering,
Vorsteher Schuldepartement